

Fachinformation Nr. 3 / 2024

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
<ul style="list-style-type: none">• Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)	3
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
<ul style="list-style-type: none">• FG Münster – Zur Frage, ob die unterbliebene Eintragung der Beendigung der Kirchensteuerpflicht zu einer offenbaren Unrichtigkeit führen kann	4
Familienleistungsausgleich	
<ul style="list-style-type: none">• BFH-Urteil – Anspruchsvorrang des am Monatsanfang Kindergeldberechtigten	4
<ul style="list-style-type: none">• FG Niedersachsen – Zur Frage, ob die Ausbildung zum Rettungssanitäter eine Ausbildung i.S.d. § 32 Abs. 4 S. 2 EStG darstellt	4
Kapitaleinkünfte	
<ul style="list-style-type: none">• FG Rheinland-Pfalz – Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verrechnungsbeschränkung für Termingeschäftsverluste	5
Sonderausgaben	
<ul style="list-style-type: none">• FBeh Hamburg – Versagung des Sonderausgabenabzugs bei steuerfreien Drittstaateneinkünften; Information zum BFH-Urteil v. 14.12.2022 – X R 25/21	6
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht	
<ul style="list-style-type: none">• FG Rheinland-Pfalz – Neben dem Mitgliedsbeitrag darf ein Lohnsteuerhilfverein kein verdecktes Leistungsentgelt erheben (Rev.)	7
Veranlagung	
<ul style="list-style-type: none">• BFH-Urteil – Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn	7
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
<ul style="list-style-type: none">• BFH-Urteil – Kein Werbungskostenabzug für Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts beim Realsplitting	8
<ul style="list-style-type: none">• BFH-Urteil – Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn (siehe Veranlagung)	7

	<u>Seite</u>
• Niedersächsisches FG – Aufwendungen einer Mode-Influencerin/Mode-Bloggerin für die Anschaffung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires	8
• FG Münster – Keine doppelte Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde	9
Sonstiges	
• FM Schleswig-Holstein – Auswirkungen des Wegfalls der Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse (Soforthilfe Dezember 2022) durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz auf die Vordrucke zur Einkommensteuererklärung für den VZ 2023	9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 dem vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 und am 23. Februar 2024 verabschiedeten Wachstumschancengesetz zugestimmt.

Das vom Bundesrat verabschiedete Gesetz beinhaltet u.a. die folgenden für Lohnsteuerhilfsvereine und ihre Mitglieder relevanten Regelungen:

Regelung	Anwendungszeitpunkt
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG: Anhebung des Bruttolistenpreises für E-Dienstwagen von 60.000 € auf 70.000 €	Anschaffung nach dem 31.12.2023
§ 7 Abs. 5a EStG: Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude mit 5 %	Baubeginn ab 1.10.2023 (befristet auf 6 Jahre)
§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b S. 2 EStG: Anhebung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer (von 8 € auf 9 € pro Kalendertag)	Ab VZ 2024
§ 10d Abs. 2 S. 1 EStG: Erhöhung des Prozentsatzes beim Verlustvortrag von 60% auf 70%	Ab VZ 2024 (befristet bis einschließlich VZ 2027)
§ 19 Abs. 2 S. 3 EStG: Streckung des Abbaus des Versorgungsfreibetrags sowie Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	1. Januar 2023
§ 22 Nr. 1 S. 3 EStG: Anpassung der prozentualen Besteuerungsanteile	1. Januar 2023
§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG: Anhebung der Freigrenze von 600 € auf 1.000 €	Ab VZ 2024
§ 24a Satz 5 EStG: Anpassung des Besteuerungsanteils	1. Januar 2023
§ 39b Abs. 3 S. 9 und 10 EStG: Streichung der Anwendung der Fünftelregelung für tarifermäßigte Arbeitslöhne im Lohnsteuer-Abzugsverfahren	1. Januar 2025
§ 89 Abs. 1, Abs.1a EStG; § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. c EStG: Einführung der elektronischen Datenübermittlung zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter	1. Januar 2024

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zur Frage, ob die unterbliebene Eintragung der Beendigung der Kirchensteuerpflicht zu einer offenbaren Unrichtigkeit führen kann**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18. Dezember 2023 – 4 K 2333/21 Ki

Aus dem Wortlaut des § 129 Satz 1 AO leitet der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung ab, dass es genügt, wenn sich die Unrichtigkeit bei Offenlegung des aktenkundigen Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen (objektiven) Dritten klar und deutlich offenbart (z. B. BFH-Urteil vom 14.01.2020 VIII R 4/17, BFHE 268, 2, BStBl. II 2020, 433). So verhält es sich hier. Im Streitfall ergibt sich die Unrichtigkeit der Kirchensteuerfestsetzung bei Offenlegung des gesamten Akteninhalts ohne weitere Ermittlungen klar und deutlich aus der Gegenüberstellung des der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Sachverhaltes einerseits und der Kirchensteuerfestsetzung andererseits. Für den Maßstab des objektiven Dritten ist jedenfalls zu unterstellen, dass er auch die Regelung des § 5 Abs. 2 KiStG NRW kennt.

AO 129 Satz 1

Quelle: FG Münster, Newsletter März 2024

Familienleistungsausgleich

- **Anspruchsvorrang des am Monatsanfang Kindergeldberechtigten**

BFH-Urteil vom 18. Januar 2024, III R 5/23

vorgehend Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 02. Februar 2023, Az: 4 K 848/21

Sind zu Beginn eines Monats nur Kindergeldberechtigte vorhanden, die das Kind nicht in ihren Haushalt aufgenommen haben, bleiben diese gegenüber einem im Laufe des Monats hinzutretenden weiteren Anspruchsberechtigten auch dann vorrangig kindergeldberechtigt, wenn der hinzugetretene Kindergeldberechtigte das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Der durch die Haushaltsaufnahme bewirkte Vorrang kann erst ab dem Folgemonat berücksichtigt werden.

EStG § 64, EStG § 66 Abs 2, EStG VZ 2020

Quelle: BFH

- **Zur Frage, ob die Ausbildung zum Rettungssanitäter eine Ausbildung i.S.d. § 32 Abs. 4 S. 2 EStG darstellt**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 30. Januar 2024, Az: 8 K 134/23

Die Begriffe der erstmaligen Berufsausbildung im Rahmen des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG und der Erstausbildung in § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG sind einheitlich auszulegen. Insoweit

ist zu beachten, dass auch § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG eben gerade auf die Berufsausbildung abstellt, welche nunmehr im Rahmen des § 9 Abs. 6 EStG gesetzlich definiert wird.

EStG § 32 Abs. 4 Satz 2, EStG § 9 Abs. 6 Satz 2

Quelle: FG Niedersachsen, Newsletter März 2024

Kapitaleinkünfte

- **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verrechnungsbeschränkung für Termingeschäftsverluste**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5.12.2023 – 1 V 1674/23 – **Beschw. eingelegt**
– Az. des BFH: VIII B 113/23 (AdV)

Die betragsmäßige Beschränkung der Verlustverrechnung bei Termingeschäften gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des JStG 2020 führt zur Ungleichbehandlung, für die nach vorläufiger Prüfung ein sachlicher Rechtfertigungsgrund nicht vorliegt. Im Rahmen der Begründung seiner AdV-Entscheidung folgt das FG auch den in dem Vorlagebeschluss des BFH vom 17. 11. 2020 VIII R 11/18 (BFHE 271, 399, BStBI II 2021, 562) genannten Gründen zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG und überträgt diese auf die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften, die in der Literatur als noch weit fragwürdiger als die Verlustverrechnungsbeschränkungen für Aktienveräußerungen angesehen werden (vgl. Jachmann-Michel, BB 2020 ,727).

Praxishinweis:

Der Ag. hat die vom FG zugelassene Beschwerde eingelegt, so dass der BFH zu dieser Frage Stellung nehmen kann. Soweit ersichtlich handelt es sich um ein „Musterverfahren“. Den betroffenen Stpfl. ist zu raten, mit Verweis auf das beim BFH anhängige Beschwerdeverfahren VIII B 113/23 (AdV) Einspruch einzulegen und auf die sog. Zwangsruhe gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO hinzuweisen. Von dieser werden Musterverfahren vor dem EuGH, BVerfG oder einem obersten Bundesgericht erfasst, die wegen der Verfassungsmäßigkeit einer im Streitfall anzuwendenden Norm anhängig sind. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 363 Abs. 2 Satz 2 AO muss das Musterverfahren nicht zwingend in der Hauptsache auf abschließende Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage gerichtet sein. Auch AdV-Verfahren können die Zwangsruhe rechtfertigen (vgl. Cöster in Koenig, AO, 4. Aufl. 2021, § 363 Rz. 46). Das automatische Ruhen des Verfahrens tritt nur ein, wenn sich der Einspruchsführer zur Begründung seines Einspruchs auf das Musterverfahren stützt. Die Finanzbehörde kann die Verfahrensruhe durch einen Vorläufigkeitsvermerk beenden (§ 363 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 AO).

EStG § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, Abs. 6 Satz 2 und 5; FGO § 69 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 3

Sonderausgaben

- **Versagung des Sonderausgabenabzugs bei steuerfreien Drittstaateneinkünften; Information zum BFH-Urteil v. 14.12.2022 – X R 25/21**

FBeh Hamburg, Fachinformation v. 31.7.2023 – S 2221 - 2023/002

Der BFH bestätigt mit o.g. Urteil (DStR 2023, 927) die Auffassung des FA, dass die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. a sowie Nr. 3a EStG grundsätzlich als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Umfang desjenigen Teils des Arbeitslohns, der im Streitjahr auf die Tätigkeit in China entfiel, einem Abzugsverbot unterliegen.

§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Teils. 1 EStG schließt den Abzug der dort genannten und auch vorliegend betroffenen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben aus, wenn diese in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Durch diese Regelung soll ein ansonsten eintretender doppelter steuerlicher Vorteil vermieden werden. Dieses Abzugsverbot trat im Streitfall ein.

Dem steht nach Auffassung des BFH nicht entgegen, dass die späteren Renteneinnahmen im Inland steuerpflichtig nach § 22 Nr. 1 S. 3 EStG sind. Maßgebend für die Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen sei der wirtschaftliche Zusammenhang mit den Einnahmen, aus denen diese Vorsorgeaufwendungen stammen. Für die Versagung der Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen komme es auch nicht darauf an, ob diese in dem Drittstaat, dem die Besteuerung nach dem DBA zustünde, abzugsfähig seien. Weder für die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Arbeitslosenversicherung noch für diejenigen zur gesetzlichen Rentenversicherung bestünde von Verfassungswegen darauf ein Anspruch.

Der BFH hält hierbei seine zuvor geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für den Fall, in dem der Steuerpflichtige bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit auch im Tätigkeitsstaat keinen steuerlichen Abzug für Vorsorgeaufwendungen geltend machen kann, nicht mehr aufrecht. Schließlich sei eine Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Wahrung der Arbeitnehmerfreizügigkeit nur im EU-/EWR-Raum sowie im Verhältnis zur Schweiz zwingend geboten. In den übrigen Drittstaatenfällen gebiete das subjektive Nettoprinzip nur, eine durch existenznotwendige Aufwendungen verminderte Leistungsfähigkeit abzubilden.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2 S 1 Buchst. a, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3a, EStG § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Teils 1, EStG § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Teils 2, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 1, AEUV Art. 45, FGO § 107, EStG VZ 2016

Quelle: DStR Nr. 11 S. 617

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht

- **Neben dem Mitgliedsbeitrag darf ein Lohnsteuerhilfverein kein verdecktes Leistungsentgelt erheben**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.4.2023 – 4 K 1038/22 – **Revision eingelegt**
– Az. des BFH: VII R 18/23

Ein Lohnsteuerhilfverein erhebt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StBerG ein nicht zulässiges Entgelt, wenn bestimmte Sachverhalte, wie Einnahmen aus Überschusseinkünften, welche bereits über die Bemessungsgrundlage Einkommen die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt haben, darüber hinaus zu einer Einstufung in eine höhere Beitragsstufe führen.

Die Entscheidung stellt im Wesentlichen auf die Sicht der Mitglieder des Vereins ab. Diese würden in der Einstufung in die gestaffelten Beitragsstufen der Beitragsordnung anhand des Einkommens soziale Gesichtspunkte erkennen. Dies sei bei einer pauschalen Höherstufung bei vorhandenem Grundvermögen oder bei der Erzielung von Einnahmen hieraus nicht mehr der Fall. Das Mitglied werte dies als gesondertes Entgelt für eine Beratung bei bestimmten Sachverhalten und nicht mehr als Mitgliedsbeitrag, der allein durch die Höhe seines Einkommens bestimmt werde. Das Gericht konnte soziale Gesichtspunkte auch nicht erkennen, da Grundvermögen als solches wie auch Einkünfte hieraus nicht zwangsläufig zu einer Stärkung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Mitgliedes führen müssen.

StBerG § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Quelle: EFG Nr. 5 / 2024 S. 412

Veranlagung

- **Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung kein Arbeitslohn**

BFH-Urteil vom 14. Dezember 2023, VI R 1/21
vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 26. Februar 2020, Az: 2 K 1774/17

Der Gewinn (Differenz zwischen [Rück-]Kaufpreis und Anschaffungskosten) aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein lohnsteuerbarer Vorteil, auch wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor verbilligt erworben hat. Ein lohnsteuerbarer Vorteil kann nur insoweit vorliegen, als der Arbeitnehmer aus der Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligung einen durch das Arbeitsverhältnis veranlassten marktunüblichen Überpreis erzielt.

EStG § 8 Abs. 1 S. 1, EStG § 11 Abs. 1 S. 4, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 38a Abs. 1 S. 2, EStG § 38a Abs. 1 S. 3, EStG VZ 2007

Quelle: BFH

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Kein Werbungskostenabzug für Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts beim Realsplitting**

BFH-Urteil vom 18. Oktober 2023, X R 7/20

vorgehend FG Münster, 03. Dezember 2019, Az: 1 K 494/18 E

Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts sind privat veranlasst und stellen keine (vorweggenommenen) Werbungskosten bei späteren Unterhaltseinkünften im Sinne des § 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar. Erst der mit Zustimmung des Empfängers gestellte Antrag des Gebers gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 EStG bewirkt eine Umqualifizierung der Unterhaltsleistungen zu Sonderausgaben beim Geber und steuerbaren Einkünften beim Empfänger und überführt sie rechtsgestaltend in den steuerrechtlich relevanten Bereich. Die Umqualifizierung markiert die zeitliche Grenze für das Vorliegen abzugsfähiger Erwerbsaufwendungen; zuvor verursachte Aufwendungen des Unterhaltsempfängers können keine Werbungskosten darstellen.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 2, EStG § 10 Abs. 1a S. 1 Nr. 1, EStG § 12 Nr. 1 S. 2, EStG § 22 Nr. 1a, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Aufwendungen einer Mode-Influencerin/Mode-Bloggerin für die Anschaffung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13. November 2023 – 3 K 11195/21

Der 3. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Influencerin Aufwendungen für Kleidung und Accessoires steuerlich geltend machen kann.

Aus § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) folgt insoweit ein Abzugsverbot für Aufwendungen für die Lebensführung der Steuerpflichtigen, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit der Steuerpflichtigen erfolgen. Es komme hierbei nicht darauf an, wie die Klägerin die Gegenstände konkret genutzt hat. Allein die naheliegende Möglichkeit der Privatnutzung von bürgerlicher Kleidung und Mode-Accessoires führe dazu, dass eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen sei. Auch handele es sich bei den von der Klägerin erworbenen Gegenständen nicht um typische Berufskleidung, für die ein Betriebsausgabenabzug möglich wäre. Hierunter fielen lediglich solche Kleidungsstücke, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt und geeignet und wegen der Eigenart des Berufs nötig sind bzw. bei denen die berufliche Verwendungsbestimmung bereits aus ihrer Beschaffenheit entweder durch ihre Unterscheidungsfunktion oder durch ihre Schutzfunktion folgt. Der Beruf der Influencerin bzw. Bloggerin sei insoweit nicht anders zu beurteilen als sonstige Berufe. Ob die Klägerin die angeschafften Kleidungsstücke und Mode-Accessoires tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzt hat, sei damit unbeachtlich.

EStG § 4 Abs. 4, § 12 Nr. 1

Quelle: FG Niedersachsen, Newsletter Februar 2024

- **Keine doppelte Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 6. Februar 2024 – Az. 1 K 1448/22 E

Liegen Hauptwohnung und erste Tätigkeitsstätte lediglich 30 km auseinander und beträgt die Fahrzeit mit dem Auto etwa eine Stunde, ist eine doppelte Haushaltsführung nicht anzuerkennen.

Im Streitfall fielen der Ort des eigenen Hausstandes und der Beschäftigungsort des Klägers nicht auseinander. Beide lägen vielmehr unabhängig von Gemeindegrenzen am selben Ort, da es ihm zuzumuten sei, die Strecke arbeitstäglich zurückzulegen. Hiervon sei bei Wegezeiten von etwa einer Stunde noch auszugehen. Ausweislich des Google Maps-Routenplaners betragen die Fahrzeit mit dem PKW im Berufsverkehr 50-55 Minuten und außerhalb des Berufsverkehrs ca. 30 Minuten. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich seien, seien zeitweise Verzögerungen aufgrund von Baustellen nicht zu berücksichtigen.

Auf die Dauer bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel komme es nicht an, weil der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt habe, dass er tägliche Fahrten auf diese Weise zurückgelegt hätte. Tatsächlich habe er sämtliche Fahrten, einschließlich der Kurzstrecke von 1 km zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte, mit dem Dienstwagen zurückgelegt. Für dieses Fahrzeug habe er keine Kosten zu tragen gehabt, da es sich um einen Wagen seiner Arbeitgeberin gehandelt habe. Zudem habe der Kläger selbst vorgetragen, im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit vor Ort auf das Fahrzeug angewiesen zu sein.

Quelle: FG Münster, Newsletter März 2024

Sonstiges

- **Auswirkungen des Wegfalls der Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse (Soforthilfe Dezember 2022) durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz auf die Vordrucke zur Einkommensteuererklärung für den VZ 2023**

FM Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 6.2.2024 – VI 3012 - S 2532-406; Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2024/4

Mit dem Kreditweitzmarktförderungsgesetz v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) wurden die §§ 123 bis 126 EStG (Besteuerung des Bruttoentlastungsbetrages der Gas-/Wärmepreisbremse – Soforthilfe Dezember 2022 –) ersatzlos gestrichen.

Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung waren die papiergebundenen Vordrucke zur Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2023 jedoch schon gedruckt. Zwischenzeitlich wurden jene auch an die Finanzämter und Gemeinden/Kommunen ausgeliefert. Konkret betroffen ist die **Zeile 17** der **Anlage SO 2023** nebst entsprechenden Erläuterungen in der **Anleitung zur Anlage SO 2023** sowie in der **Anleitung zum Hauptvordruck Est 1 A 2023**, die nunmehr insgesamt als gegenstandslos zu betrachten sind (s. auch FM Schleswig-Holstein v. 18.1.2024 – VI 3012 - S 2532 - 262791/2023).

